



SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau (Kindertageseinrichtungen-Satzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Burgau folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 3 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgau (Kindertageseinrichtungen-Satzung) erhält folgende Fassung:

„§ 5 Aufnahme

(...)

- 3) Es werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Burgau haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Darüber hinaus können auswärtige Kinder nur in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen werden. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus der Stadt Burgau benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Burgau, den 26.04.2024

STADT BURG AU

Martin Brenner
Erster Bürgermeister